

RECHTSANWALT  
**DR. FRITZ VIERTHALER**  
MARKTPLATZ 16, 4810 GMUNDEN

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des oberösterreichischen Jagdgesetzes 2024**

Ich bin seit 1990 Inhaber einer Jagdkarte, als Rechtsanwalt immer wieder mit Jagdgesetzlichen Sachverhalten befasst und unterrichte das oberösterreichische Jagdgesetz im Jungjägerkurs der Bezirksgruppe Gmunden, wie auch im Jagdkurs des ABZ Altmünster.

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf darf ich folgende Stellungnahme abgeben:

**§ 5 Wildgehege**

In jüngster Zeit wurden beim Bezirksgericht Gmunden zwei Verfahren gegen Jagdausübungsberechtigte eingeleitet, welche im Rahmen eines von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten Zwangsabschlusses Rotwildabschüsse getätigt haben, wobei die erlegten Stücke dann einem nahegelegenen Wildgehege zugeordnet wurden. Der Verfügungsberechtigte des Wildgeheges hat dann sehr hohe Schadenersatzansprüche gegen die Jagdausübungsberechtigten erhoben, wobei diesen Klagen im Sinne der Rechtsprechung aufgrund der Bestimmung des § 364 ABGB zumindest dem Grunde nach stattgegeben wurde. In diesen Fällen hat der Verfügungsberechtigte des Wildgeheges an den Jagdausübungsberechtigten keine Anzeige über das Auswechselln von Gatterwild erstattet. Hier entstand also eine unsichere Rechtslage, zumal die Jagdausübungsberechtigten aufgrund des Zwangsabschlussbescheides verpflichtet waren, die Abschüsse zu tätigen. Diesbezüglich ist eine klare Rechtslage zu schaffen.

Nachdem nunmehr außerhalb von Kerngebieten ein Rotwildabschuss auch außerhalb des Abschussplanes vorgesehen ist, wird diese Unsicherheit noch verschärft. Das Gesetz muss daher Vorkehrungen treffen, dass der Verfügungsberechtigte eines Wildgeheges dann keine Schadenersatzansprüche gegen den Jagdausübungsberechtigten erheben kann, wenn er entgegen den Anordnungen des Gesetzes keine Meldung über das Auswechselln von Wild macht. Dies stellt keinen Widerspruch zu bundesgesetzlichen Bestimmungen dar, weil gemäß Art 15 B-VG das Jagdwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fällt. Eine Sonderregelung ist diesbezüglich daher jedenfalls zulässig.

Zum Beispiel sieht auch das steiermärkische Jagdgesetz vor, dass ungeachtet des Wildfolgerechtes des Verfügungsberechtigten der Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss von ausgewechseltem Wild anordnen kann. Außerdem sind im Rahmen des § 5 Vorkehrungen zu treffen, dass Wildschäden, welche von ausgewechseltem Wild verursacht werden, vom Verfügungsberechtigten des Wildgeheges zu tragen sind.

Es spricht auch kein sachlicher und fachlicher Grund gegen die generelle Kennzeichnungspflicht von Gatterwild.

### **§ 9 Eigenjagdgebiet**

In Abs 5 ist vorgesehen, dass Flächen im Sinne des Abs 3 (2 Satz) und Abs 4 bei der Berechnung der erforderlichen Mindestfläche nicht zu berücksichtigen sind. Diese Regelung könnte zu Auslegungsproblemen führen. Meines Erachtens ist klarzustellen, dass sich diese Regelung auf öffentliche Wege beschränkt, nicht jedoch auf Privatwege. Privatwege z.B. Forststraßen, welche sich im Eigentum des Eigenjagdberechtigten befinden, sollten meines Erachtens zur Mindestfläche gezählt werden.

### **§ 15 Jagdanschlüsse**

In Abs 1 sollte meines Erachtens noch ergänzt werden, dass bei Nichtvorhandensein von Eigenjagdgebieten die Fläche einem angrenzenden genossenschaftlichen Jagdgebiet zugeschlagen wird.

### **§ 18 Jagdgenossenschaft**

In Abs 1 ist festgelegt, dass die Vertretung der Interessen der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auf Bezirks- und Landesebene der Landwirtschaftskammer Oberösterreich wahrzunehmen sind. Diese Regelung ist unklar, auch aus der erläuternden Bemerkung ist nicht nachvollziehbar was damit gemeint ist. Sinnvollerweise sollte die Interessensvertretung der Jagdgenossen der Gemeindejagdvorstand sein.

### **§ 28 Auflösung des Jagdpachtvertrages**

In Abs 1 Z 1 lit b ist als Grund für die Auflösung des Jagdpachtvertrages vorgesehen, wenn der Pächter den Vorschriften über die Abschussregelung wiederholt nicht entspricht. Auch

diesbezüglich ist nicht klar, was damit gemeint ist. Meines Erachtens wird der diesbezügliche Wille des Gesetzgebers ohnehin durch lit e abgedeckt.

### **§ 30 Verwertung des Jagdrechtes in Eigenjagdgebieten**

Die neue Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade die österreichischen Bundesforste als größter Grundeigentümer mit Jagdkunden Abschussverträge abschließen, welche eine Umgehung der Jagdverpachtung darstellen. Abschussverträge werden derart gestaltet, dass sie einen identen Wortlaut wie die Pachtverträge haben, jedoch auf eine Laufzeit von ein bis drei Jahren abgeschlossen werden. Die Abschussnehmer haben die gleiche Verpflichtung wie die Pächter und es beziehen sich die Abschussverträge auch auf bestimmte Grundflächen. Dies ist aus meiner Sicht eine klare Umgehung des Jagdgesetzes und sollte diese Bestimmung so abgefasst und klargestellt werden, dass solche Umgehungsverträge unzulässig sind.

Was die Bestimmung des Abs 7 in diesem Zusammenhang bedeutet ist unklar.

### **§ 36 Entziehung der Jagdkarte**

Die Bestimmung des Abs 2 ist meines Erachtens unvollständig, es sollte klargestellt werden, dass das Untersagungsrecht in Oberösterreich nur für jene Dauer besteht, in der ein anderes Bundesland die Jagdkarte entzogen hat.

### **§ 38 Verpflichtung zum Jagdschutz**

In Abs 4 ist festgelegt, dass alternativ zur Bestellung eines Berufsjägers auch ein Forstorgan anstatt eines Berufsjägers eingesetzt werden kann. Diese Regelung halte ich für völlig überflüssig, führt diese Regelung zu einer massiven Abwertung des Standes der Berufsjäger. Der Stand des Berufsjägers sollte jedoch aufgrund damit verbundenen Erfahrungsschatzes eher gestärkt als geschwächt werden. Die Ausbildung eines Forstorganes deckt keinesfalls die Ausbildung eines Berufsjägers ab. Die Ausgewogenheit zwischen den Erfahrungen der Berufsjäger und der Forstorgane war in der Vergangenheit eine Erfolgsgeschichte und sollte diese Erfolgsgeschichte durch derartige Regelungen nicht infrage gestellt werden. Für eine derartige Regelung besteht überhaupt keine Notwendigkeit, insbesondere sollten

Eigenjagdberechtigte, welche über entsprechende große Reviere verfügen, auch in Zukunft angehalten sein Berufsjäger auszubilden oder ausbilden zu lassen.

#### **§ 45 Abschusssperre; Zwangsabschuss**

In Abs 2 sollte klargestellt werden, dass sowohl die Anordnung als auch die Durchführung von Zwangsabschüssen nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit zu erfolgen hat. Gerade in jüngster Vergangenheit hat es auch in Oberösterreich Zwangsabschüsse für Gämsen angeordnet. Dabei wurden insbesondere in der Schonzeit umfangreiche Abschüsse durchgeführt, wobei auch hochbeschlagnene Gamsgeißen erlegt wurden. Diese Vorgehensweise ist skandalös und eine Schande und muss daher in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass auch ein Zwangsabschluss nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit angeordnet und durchgeführt werden muss.

#### **§ 47 Erfüllung des Abschussplans**

Das in Abs 3 normierte Vorhaben des Gesetzgebers, dass fremde Personen in das Jagd ausübungsrecht eingreifen können ist meines Erachtens in dieser Form nicht umsetzbar und als Eingriff in das Eigentumsrecht wohl auch verfassungswidrig. Zumindest müssen die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff wesentlich detaillierter geregelt werden und auch im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nachvollziehbar gerechtfertigt werden.

Zum Abs 6 ist auszuführen, dass der Begriff der Grünvorlage immer wieder verwendet wird, aber bis heute nicht klargestellt ist, was darunter der Gesetzgeber eigentlich versteht. Anlassbezogen muss in dieser Bestimmung auch ergänzt werden, dass bei der Durchführung der Grünvorlage die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene gewahrt werden müssen.

#### **§ 48 Wildfütterung**

Der Versuch die Verpflichtung in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln ist meines Erachtens misslungen. Es wurde dabei vergessen, dass sich ein Großteil der oberösterreichischen Jagdgebiete in Gebirgslagen befindet. Dort ist diese Regelung nicht praktikierbar. Insbesondere ist nicht möglich kurzfristig, bei entsprechender Schneelage, eine Notfütterung zu organisieren. Aus meiner Sicht muss daher eine Fütterungspflicht zumindest dann vorgeschrieben

werden, wenn sich ein Jagdgebiet überwiegend in einer Höhenlage von über 800 Höhenmeter befindet. Andernfalls wird die nunmehrige Regelung dazu führen, dass es gerade in Rotwildjagdgebieten zu großen Problemen und Schäden kommt. Es kann nicht im Sinne der Landeskultur sein, derartige Probleme mit einer solchen misslungenen Regelung zu provozieren.

### **§ 61 Sachliche Verbote**

Art 1 Z 12 ist missverständlich formuliert. Ich nehme an, dass gemeint ist, dass Jagd aus Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen, welche sich nicht in Bewegung befinden erlaubt sein soll. Dies sollte korrekt formuliert werden.

### **§ 93 Strafbestimmungen**

In Abs 2 Z 10 ist das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen über den Abschussplan und die Abschussplanverordnung zur Gänze unter die höhere Strafdrohung des Abs 2 untergeordnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit zwei Jahren auch die Nichterfüllung der im Abschussplan festgelegten Zwischentermine mit Strafdrohung belegt ist. Abgesehen davon, dass diese Strafdrohung unsinnig ist, wäre die Nichteinhaltung der Zwischentermine meines Erachtens zumindest der geringeren Strafdrohung zu unterziehen, zumal sich die Einhaltung der Zwischentermine oft aus jagdfachlicher Sicht als schwierig erweist. Letztendlich muss entscheidend sein, dass am Ende des Jagdjahres der Abschussplan eingehalten wurde. Eventuell sollte daher auch die Strafbarkeit der Nichteinhaltung der Zwischentermine überhaupt entfallen.

Gmunden, am 07.11.2023

Dr. Fritz Vierhalter